Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 6. Frankfurt a. O., den 6. Februar 1867.

Zu den Wahlen.

Am 12. Februar, — also am Dienstag in der kommenden Woche — sollen die Abgeordneten zum Norddeutschen Reichstage gewählt werden.

Jeder gute Preuße, der das Recht zum Wählen hat, (und das besitzt jeder unbescholtene Mann von mindestens 25 Jahren) wird es als eine **heilige Pflicht** erachten, auch wirklich zur Wahl zu gehen, um dem König das große Werk vollbringen zu helfen, das er mit Hülfe seines Volkes vollbringen will.

Mit Hülfe seines Volkes — so ist es von vorn herein ausdrücklich verkündigt worden, und so allein kann es gelingen, deshalb muß auch jeder im Volke, der es ernst und treu mit seiner Pflicht nimmt, zum Gelingen eifrig mit Hand anlegen.

Viele werden auch jetzt wieder meinen: unser König und sein erster Minister Graf **Bismarck** hätten ja bisher Alles so über alles Erwarten glorreich und glücklich durchgeführt, daß man ihnen auch alles Weitere mit vollem Vertrauen überlassen könne, darum sei es nicht nöthig, erst noch viel mit drein zu sprechen. Aber wer so denkt, und deshalb nicht zur Wahl gehen wollte, der würde aus vermeintlicher Treue und aus lauter Vertrauen **seine Pflicht gegen König und Vaterland versäumen** und dazu mit beitragen, daß diejenigen, welche ganz andere Absichten haben, bei den Wahlen die Oberhand gewinnen und der Ausführung der Gedanken und Pläne des Königs neue Schwierigkeiten bereiten.

Im Vertrauen auf die offene Zustimmung und den thatsächlichen Beistand seines Volkes hat unser König seinerseits die großen Aufgaben für Deutschlands Einigung in die Hand genommen; er hat darauf gerechnet, daß alle diejenigen, welche ihm Treue und Hingebung bewähren wollen, dies **durch die Wahl gleichgesinnter Abgeordneten** thun, damit er den Plan des Norddeutschen Bundes in voller Gemeinschaft mit dem Reichstage gegen alle Widersacher rasch und kräftig durchführen könne. Des Königs Vertrauen zu seinem Volke würde getäuscht und seine Hoffnung vereitelt werden, wenn diejenigen, die seiner Weisheit und seiner landesväterlichen Fürsorge vertrauen, am Wahltage zu Hause bleiben und den Andersdenkenden das Feld überlassen wollten. Sie würden damit nimmer bewirken, daß der König und seine Minister die große Aufgabe allein durchführen könnten, vielmehr würden sie es mitverschulden, daß möglicher Weise Abgeordnete zum Reichstage gewählt würden, welche die Absichten der Staatsregierung im Verein mit Preußens Widersachern zu durchkreuzen bedacht wären, blos weil die Regierung in diesem oder jenem Punkte ihren besonderen Meinungen nicht zu Willen wäre.

Wer also dem König wirklich Treue und Vertrauen beweisen will, der darf nicht die Hände in den Schooß legen, sondern er muß am Wahltage seine Pflicht gegen König und Vaterland mit der That erfüllen.

Gegen König und Vaterland; denn bei der Treue und Hingebung für den König **handelt es sich zugleich sehr entschieden um das Heil des Vaterlandes und um den Vortheil des ganzen Volkes.**

Selten hat eine Regierung ein Werk unternommen, bei welchem mit der Größe und Ehre des Ganzen das Wohl der einzelnen Unterthanen so klar und unmittelbar verknüpft war.

Die Einheit von Dreißig Millionen Deutscher ist ja seit alten Zeiten eine Sache des geistigen Sehnens unseres Volkes gewesen, nicht blos um der äußeren Macht und Geltung willen, sondern alle Kreise des Volkes werden, wenn das Werk nach den Absichten des Königs gelingt, schon in Kurzem der reichen Segnungen und Vortheile desselben theilhaftig werden.

Mit der wachsenden Macht des geeinigten Staatswesens wird die Sicherheit Preußens und Deutschlands gegen fremde Kriegslust **die Sicherheit eines segensreichen, nährenden Friedens** erhöht sein.

Während aber unsere Machtstellung gesteigert wird, soll doch **die Militairlast für uns Preußen vermindert werden:** alle Norddeutschen werden die Wehrpflicht und die Kosten des Heeres fortan mit uns theilen und demzufolge wird die Dienstpflicht in dem größeren Verbande nach wenigen Jahren um 6 bis 7 Jahre verkürzt werden können.

Die Einigung und mächtige Zusammenfassung aller Kräfte Norddeutschlands auf dem reichen Gebiete von **Handel und Gewerbe**, von **Schifffahrt, Eisenbahnen** und allen **Verkehrsmitteln**, die unbedingte **Freizügigkeit** und die **Abschaffung aller Hemmnisse des freien Gewerbebetriebes** werden, so Gott will, in Kurzem ein herrliches Aufblühen von Handel und Wandel eine leichtere und höhere Verwerthung aller Erzeugnisse der Landwirthschaft, wie des Kunstfleißes herbeiführen.

Auch unsere deutschen Brüder in fremden Ländern werden den Schutz und Beistand eines mächtigen und angesehenen Vaterlandes erfahren und dankbar empfinden.

Das sind die hohen Güter, die unserm Volke zufallen sollen, wenn der Norddeutsche Bund jetzt, wo die Gelegenheit so günstig ist, wie noch niemals, rasch und kräftig in's Leben gerufen wird.

Dazu sollen alle guten Preußen dem Könige helfen; deshalb erfüllen sie eine Pflicht auch gegen das Vaterland und gegen sich selbst, wenn sie am 12. Februar zur Wahlurne gehen und zur Wahl eines Abgeordneten mitwirken, dem es voller Ernst damit ist, die Staatsregierung bei der Durchführung ihrer großartigen und wohlthätigen Pläne entschieden zu unterstützen.

Wer am Wahltage seine Pflicht versäumt oder wer seine Stimme einem Abgeordneten giebt, dem es nicht auf Einigkeit mit der Staatsregierung, zur raschen Verwirklichung des großen Werkes, sondern auf allerlei Fragen und Vorwände des Parteiwesens ankommt, — der nimmt die Schuld mit auf sich, daß das Höchste, was Preußens Könige jemals für das preußische und deutsche Volk unternommen haben, möglicher Weise scheitert und mißlingt.

Ueberall ist bekannt und offenkundig, welcher von den Wahlcandidaten **bestimmt und entschieden zur Regierung des Königs steht, welcher nicht.**

Jeder, dem Preußens Ehre und Wohl am Herzen liegt, möge unbeirrt durch Zweifel und Vorspiegelungen des Parteiwesens seine Stimme nur einem Manne geben, von dem er sicher ist, daß er den König und seine Regierung gegen alle Widersacher kräftig unterstützen will.

Mit Gott denn zur Wahl, es gilt der Sache **des Königs** und zugleich der Größe und dem **herrlichen Gedeihen des Vaterlandes.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 4 enthält: (Nr. 6508.) Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 28. Dezember 1866.

(Nr. 6509.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Uebernahme der Grundsteuer-Veranlagungskosten auf die Staatskasse. Vom 7. Januar 1867.

(Nr. 6510.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein, im Anschlusse an die Coblenzer Eisenbahnbrücke und an die Bahn nach Oberlahnstein, nach Siegburg zum Anschluß an die Cöln-Gießener Bahn mit dem Rechte einer Abzweigung nach Bonn mittelst Trajekts zum Anschluß an die linksrheinische Eisenbahn durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. Dezember 1866.

(Nr. 6511.) Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtags ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 12. Mai 1866 (Gesetz-Sammlung S. 225) über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 2. Januar 1867.

(Nr. 6512.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1867, betreffend die Uebertragung der von dem vormaligen Ober-Hofmarschall-Amte zu Hannover bisher ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

(Nr. 6513.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung der Beamten in den der Preußischen Monarchie neu einverleibten Landestheilen.

(Nr. 6514.) Verordnung, betreffend die Publikation der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 und des dieselbe ergänzenden Gesetzes vom 7. Mai 1856 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 17. Januar 1867.

Nr. 5 enthält: (Nr. 6515.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover auf das Jahr 1867. Vom 10. Januar 1867.

(Nr. 6516.) Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 10 des Hannoverschen Gesetzes vom 13. Juni 1865, über die Verwendung der Betriebs-Ueberschüsse der Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1867.

(Nr. 6517.) Verordnung, betreffend die Führung der Preußischen Landesflagge von den Seeschiffen des vormaligen Königreichs Hannover, die Eintragung dieser Schiffe in das Schiffsregister und die von ihnen zu führenden Register-Certifikate. Vom 4. Januar 1867.

Nr. 6 enthält: (Nr. 6518.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

(Nr. 6519.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

(Nr. 6520.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die Herzogthümer Schleswig und Holstein auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

(Nr. 6521.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1867, betreffend die Konstituirung der mit dem 1. Januar 1867 provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspektionen als öffentliche Behörden.

(Nr. 6522.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau für das Jahr 1867 zu erhebenden direkten Staatssteuern.

(Nr. 6523.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Statut-Aenderungen der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel und beziehungsweise des mit derselben verbundenen Rückversicherungs-Vereins in Wesel. Vom 17. Januar 1867.

Nr. 7 enthält: (Nr. 6524.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1866 nebst Tarif, nach welchem die Schifffahrtsabgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Durch Beschluß des Neumärkischen Communal-Landtages vom 16. November v. J. sind die für die Einlieferung von Bettlern und Vagabonden 2c. in die Landarmen-Anstalt zu Landsberg a. W. fortan zu liquidirenden Kosten anderweit wie folgt festgesetzt worden:

1) Fuhrgelder pro Meile.

a. für einen einspännigen Wagen auf chaussirten Wegen . . . . 12 Sgr. 6 Pf.,
auf nichtchaussirten Wegen . . . . 15 „ — „

b. für einen zweispännigen Wagen auf chaussirten Wegen . . . . 15 „ — „
auf nichtchaussirten Wegen . . . . 17 „ 6 „

2) Transportgebühren pro Meile für einen Transporteur.

a. bei Fußtransporten . . . . 6 Sgr.
b. bei Wagentransporten . . . . 5 „

Die betreffenden Behörden fordere ich auf, bei Berechnung der dem Landarmenverbande zur Last fallenden Transportkosten hierauf Rücksicht zu nehmen.

Potsdam, den 1. Februar 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath gez. von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 1850 S. 265 — 268) verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks wie folgt:

§. 1. Die Vorschriften für den regelmäßigen Schulbesuch Seitens der schulpflichtigen Kinder sind in den unten abgedruckten Verordnungen vom 24. März 1853 und 18. April 1866 enthalten. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird auf den Antrag des Local-Schulinspectors gegen die Eltern, Erzieher, Pfleger, Lehr- und Dienstherren für jedes Kind und jeden Versäumnißtag mit einer Geldstrafe bis 5 Thaler geahndet.

§. 2. Die eingehenden Geldstrafen fließen wie bisher zur betreffenden Schulkasse.

§. 3. Die Polizei-Verwaltungen werden angewiesen, bei Bestrafung der Schulversäumnisse das Verfahren für vorläufige Straffestsetzungen gemäß dem Gesetze vom 14. Mai 1852 (G.-S. 1852 S. 245) in allen Fällen eintreten zu lassen.

§. 4. Die Verordnung vom 7. September 1853 (Amtsblatt S. 301) wird hierdurch aufgehoben, dagegen bleiben die Special-Vorschriften der Polizeiverordnung vom 20. April 1866 (Amtsblatt S. 151) in Geltung. Frankfurt a. O., den 1. Februar 1867.

Verordnung über den Schulbesuch.

Da sich die in früherer Zeit von uns erlassenen Vorschriften über den Schulbesuch nicht immer mehr als ausreichend erwiesen haben, in letzterer Zeit auch wiederholt Fälle zu unserer Kenntniß gekommen sind, in denen es versucht worden, Schulversäumnisse durch Unkenntniß jener älteren Bestimmungen zu entschuldigen, so verordnen wir hiermit auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265 seq.) und unter Bezugnahme auf die §§. 43. bis 49. Tit. 12. Thl. II. Allgemeinen Ld.-Rechts Nachstehendes:

§. 1. Jedes Kind, welchem seine Eltern, Pfleger und sonst zur Erziehung Verpflichtete nicht den erforderlichen Unterricht im Hause oder in einer Privatschule verschaffen, kann, wenn es dieselben wünschen, mit Genehmigung des Schulvorstandes schon nach vollendetem 5ten, soll aber nach vollendetem 6ten Jahre in die öffentliche Schule geschickt werden.

Mangelhafte körperliche und geistige Ausbildung begründet eine Ausnahme; auch soll da, wo für einzelne, von dem Schul-Local sehr entfernt liegende Ortschaften der Anfang der Schulpflichtigkeit ausdrücklich von uns auf das zurückgelegte 7te Jahr bestimmt ist, es einstweilen dabei das Bewenden behalten.

§. 2. Jedes Kind ist so lange schulpflichtig, bis es nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten erlangt hat (§. 45. Titel 12. Theil II. Allgem. Land-Rechts; Cab.-Ordre vom 14. Mai 1825; Ges.-Sam. S. 149). Als Regel gilt rücksichtlich der Kinder evangelischer Confession die Einsegnung, rücksichtlich derjenigen anderer Confessionen das zurückgelegte 14te Jahr.

§. 3. Die Aufnahme in die Schule erfolgt in den halbjährlich stattfindenden Aufnahme-Terminen, und zwar dergestalt, daß zu Ostern alle Kinder, welche in der Zeit vom 1. Januar bis letzten Juni das 6te Jahr vollenden, und zu Michaelis alle Kinder, welche dasselbe in der Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember zurücklegen, aufgenommen werden.

Zu diesen Terminen sind die schulpflichtig gewordenen Kinder unaufgefordert dem Lehrer der Schule zur Aufnahme in dieselbe anzumelden.

§. 4. Diese Meldung muß rücksichtlich der aus einem anderen Schulbezirke in Zuwachs kommenden schulpflichtigen Kinder ebenso wie die Aufnahme in die Schule sofort nach dem Zuzuge geschehen.

§. 5. Die Entlassung erfolgt in der Regel nach geschehener Einsegnung, und bei Kindern nicht evangelischen Glaubens zu Ostern oder Michaelis nach zurückgelegtem 14ten Jahre. (§. 2.)

Vor diesem Zeitpunkte soll nur bei genügender, vom Local-Schulinspektor und dem Lehrer zu bescheinigender Schulreife, zeitweise Befreiung vom Schulbesuche durch die Superintendenten ertheilt werden können.

§. 6. Den Eltern und wo die Kinder außerhalb des elterlichen Hauses untergebracht worden, den Erziehern, Pflegern, häuslichen Vorgesetzten und Dienstherrschaften liegt die Sorge für einen regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder ob. Sie sollen in der Wahl der Schule, soweit es die Umstände zulassen, möglichst unbeschränkt bleiben. Entscheiden sie sich aber für den Besuch einer auswärtigen Schule, so haben sie durch ein Attest des Schulvorstandes derselben, der Orts- oder Polizeibehörde nachzuweisen, daß der Aufnahme keine Hindernisse im Wege stehen. Besuchte das Kind bereits eine andere Schule, so kann ein Wechsel nur in den im §. 3. angegebenen Terminen erfolgen.

§. 7. Jedes Kind muß während der ganzen Dauer seiner Schulpflichtigkeit zum regelmäßigen Besuche der Schule angehalten und darf von derselben wegen Benutzung zu Feld- und anderen Arbeiten, oder wegen Theilnahme an Vergnügungen, oder darum nicht zurückgehalten werden, weil es vor dem im §. 5. angeordneten Termine der regelmäßigen Entlassung das 14te Lebensjahr zurückgelegt, oder nach der Meinung der Eltern, Pfleger ꝛc. ein hinreichendes Maß seiner Bildung erlangt hat.

§. 8. Die wegen des Besuchs der Sommerschulen auf dem Lande und in kleinen Städten, wegen des Unterrichts der in Fabriken und Hüttenwerken, sowie auf Glashütten ꝛc. beschäftigten Kinder, ferner die wegen der Schul- und Erndte-Ferien allgemein oder jedes Ortes bestehenden Einrichtungen, bleiben

ferner in Kraft. (Regierungs-Verfügung vom 29. Juni 1843, Amtsblatt S. 195, Regulativ vom 9. März 1839, Ges.-Samml. S. 156.)

§. 9. Ist Krankheit der Grund der Schulversäumniß, so muß dies von den Eltern, Pflegern ꝛc. dem Lehrer sofort, und spätestens binnen 3 Tagen angezeigt und nachgewiesen werden.

§. 10. Soll wegen sonstiger dringender Umstände ein schulpflichtiges Kind von dem Schulbesuche auch nur auf eine kurze Zeit dispensirt werden, so muß durch die Eltern, Pfleger ꝛc. die Erlaubniß dazu bei dem Lehrer und falls dieser sie nicht geben zu können meint, bei dem Local-Schulinspector nachgesucht werden.

Der Lehrer ist berechtigt bis zu 3 Tagen Urlaub zu gewähren. Für einen längeren Zeitraum kann der Urlaub nur von dem Local-Schulinspektor ertheilt werden.

§. 11. Die Ortsschulbehörden, die geistlichen Ortsschulaufseher und die Lehrer sind ebenso berechtigt als verpflichtet, Eltern, Pfleger ꝛc., welche ihrer Pflicht im regelmäßigen Anhalten der schulpflichtigen Kinder zur Schule nicht gehörig nachkommen, zu einem pflichtmäßigen Verhalten in dieser Hinsicht aufzufordern.

§. 12. Wenn diese Aufforderungen einen geregelten Schulbesuch nicht zur Folge haben, so hat der Schulvorstand, welcher sich darüber mit dem Lehrer zu vernehmen, die von ihm als ungerechtfertigt anerkannten Schulversäumnisse der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen. Niemals darf dies später als nach Verlauf eines Monats geschehen.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen gelten gleichmäßig auch von dem Besuche der Privatschulen.

§ 14. Eltern, Pfleger ꝛc., welche ihre Kinder durch Privat-Unterricht bilden lassen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-, Schul- und Polizei-Behörde darüber auszuweisen, wie dieser Unterricht ertheilt wird.

§. 15. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 5 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Frankfurt a. O., den 24. März 1853.

Verordnung zur Beseitigung unregelmäßigen Schulbesuchs.

Zur Ergänzung der Verordnungen vom 24. März und 7. September 1853 (Amtsblatt 1853 S. 133 und 301) wird hierdurch bestimmt:

§. 1. Wer die ihm angehörigen oder seiner Pflege anvertrauten oder in seinem Dienst befindlichen Kinder nicht den bestehenden Ordnungen gemäß zur Schule schickt, kann dazu durch polizeilichen Zwang angehalten werden. Als Zwangsmittel sind anzuwenden: a. Geldbußen bis zu 10 Sgr. für die an jedem Schultage stattgefundenen Versäumnisse oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, b. zwangsweise Abholung der säumigen Kinder zur Schule unter Einziehung von einer Exekutions-Gebühr von 1 Sgr. für jedes Kind.

§. 2. Bei der zwangsweisen Abholung der Schulkinder ist sofort die Exekutions-Gebühr mit einzuziehen und an die Schulkasse abzuführen.

§. 3. Darüber, ob ein Kind durch Krankheit oder sonstige erhebliche Gründe am Schulbesuch behindert war, hat allein der Local-Schulinspektor nach vorgängiger Anhörung der betheiligten Eltern oder Pfleger oder Dienstherren zu befinden.

§. 4. Die Schulversäumnißliste, in welche nur die ohne hinlänglichen Entschuldigungsgrund ausgebliebenen, zwangsweise nicht abgeholten Kinder aufzunehmen sind, muß pünktlich durch den Local-Schulinspector jeden Monat wenigstens einmal der Orts-Polizeibehörde zur Festsetzung und Einziehung der Geldbußen beziehungsweise zur Verhängung von Gefängnißstrafen vorgelegt werden.

§. 5. Die Schulversäumnißliste wird doppelt aufgestellt und das Duplikat spätestens binnen 14 Tagen nach Empfang der Liste von der Polizeibehörde, nachdem sie darin die von ihr getroffene Festsetzung eingetragen hat, dem Local-Schulinspektor zurückgegeben.

Frankfurt a. O., den 18. April 1866.

Personal-Chronik.

Nachweisung der im Monat Januar 1867 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen: 1) Carl Matthias Cramer zum 2ten Lehrer an der Töchterschule in Cottbus, 2) Carl Heinrich Pannwitz zum 3ten Lehrer an der Töchterschule in Cottbus, 3) August Richter zum 4ten Lehrer an der Töchterschule in Cottbus, 4) Hugo Knöchel zum 5ten Lehrer an der Töchterschule zu Cottbus, 5) Julius Schütze zum 7ten Lehrer an der Bürger-Knabenschule in Cottbus, 6) Carl Wilhelm Julius Müller zum

Küster und Lehrer in Cladow, Ephorie Landsberg, 7) August Ludwig Wilhelm Werbke zum Küster und Lehrer in Liebenthal, Ephorie Landsberg, 8) Emil Lehmann zum 2ten Lehrer und Organisten in Drebkau, Ephorie Calau, 9) Carl Friedrich Baumert zum Lehrer in Sumatra, Ephorie Sonnenburg, 10) Friedrich Herrmann Hübner zum Küster und Lehrer in Baudach, Ephorie Crossen, 11) Carl Troeger zum Auditor und 3ten Lehrer in Forst, 12) Adolph Albert Eichberg zum Küster und 1sten Lehrer in Neu-Anspach, Ephorie Friedeberg, 13) Adolph Gustav Oskar Probst, provisorisch zum 6ten Lehrer an der Töchterschule in Cottbus, 14) Carl Friedrich Gottwald provisorisch zum Elementarlehrer in Züllichau, 15) Carl Gottlieb Louis Krüger provisorisch zum Elementarlehrer in Guben, 16) Friedrich Wilhelm Fest provisorisch zum Elementarlehrer in Guben, 17) Eduard Hoer provisorisch zum Elemertarlehrer in Königsberg I., 18) Carl August Fleischer provisorisch zum Küster und Lehrer in Babben, Ephorie Luckau, 19) Heinrich Theodor Fehst provisorisch zum 3ten Lehrer in Gorgast, Ephorie Frankfurt II., 20) Johann Carl Ludwig Zoll provisorisch zum Lehrer an der Nebenschule in Sommerfeld, Ephorie Crossen, 21) Heinrich Ferdinand Hermann Loewenberg provisorisch zum Lehrer in Jethe, Ephorie Forst, 22) Richard Felix Leo Liebisch provisorisch zum Lehrer in Sellendorf, Ephorie Luckau, 23) Carl Richard Ernst Streblow provisorisch zum 5ten Lehrer in Zechin, Ephorie Frankfurt II., 24) Ferdinand Herrmann Alvin Juritz provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O., 25) Reinhold Oskar Just provisorisch zum 8ten Lehrer an der Knabenschule zu Cottbus, 26) Ludwig Herrmann Dannebaum provisorisch zum Küster und Lehrer in Markendorf, Ephorie Frankfurt I., 27) Carl August Schulze provisorisch zum 2ten Lehrer in Lehmannshöfel, Ephorie Frankfurt II., 28) Herrmann Kranich provisorisch zum Lehrer in Gröbitz, Ephorie Finsterwalde.

Der bisherige Staatsanwalt Feuerstack in Frankenstein ist vom 1. März d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Sorau und zum Notar im diesseitigen Departement, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sorau, sowie mit der Bestimmung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Characters vom 1. März cr. ab den Titel „Justiz-Rath" zu führen.

In der Stadt Vetschau ist der Kaufmann und Rathmann Clemens als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Lokomotivführer Raebel in Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die Stelle des Kreis-Physikus für den Kreis Crossen mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt ist durch das erfolgte Ableben des bisherigen Inhabers erledigt. Behufs der Wiederbesetzung derselben werden qualifizirte Bewerber hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung 1) ihrer Approbationen als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, 2) des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Physikatsstelle, 3) sonstiger über ihre bisherige Wirksamkeit sprechender Zeugnisse, 4) eines ausführlichen Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. O., den 4. Februar 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Verleihungen. 1. Dem Königlichen Ober-Marstall-Roßarzt Dominik zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1867 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erachtete Schärfungsart für Hufeisen, in der durch zwei Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staates, ertheilt worden.

2. Dem Königlichen Hoflieferanten J. Robrecht in Berlin ist unter dem 18. Januar 1867 ein Patent auf ein Gewehrschloß an Hinterladungs-Gewehren, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staates, ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 1. Februar 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Küster- und Lehrerstelle zu Stöbritz, Diözese Calau, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O, den 4. Februar 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Bekanntmachung. Der landwirthschaftliche Central-Verein für Schlesien beabsichtigt am 12. und 13. März d. Js. in Breslau eine Ausstellung von Schaafen zu veranstalten. Die Frachtkosten für

die zu dieser Ausstellung zum Versand kommenden Schaafe werden auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Thiere auf derselben Route und nach der Absendestation frachtfrei erfolgt. Den Begleitern der Schauthiere wird die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets der IV. Wagenklasse gestattet. Der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Rückgabe des Viehzettels für den Hintransport, und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comitees, daß die Thiere auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind. Die vorgedachten Transporterleichterungen beginnen 14 Tage vor dem Beginn der Ausstellung und enden 14 Tage nach dem Schlusse derselben.

Bromberg, den 22. Januar 1867. Königliche Direction der Ostbahn.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 23. Januar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 11. Dezember 1853 verliehenen Bergwerks George in den Gemeinden Radewitsch und Padligar, im Kreise Schwiebus-Züllichau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Alleineigenthümerin dieses Bergwerks, Frau Baronin von Stücker geb. Badstüber zu Breslau das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen: G H L M G einen Flächeninhalt von 81,480 Q.-Ltr. geschrieben: Einundachtzigtausendvierhundertundachtzig Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen — verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks „George" von 236,376 Q.-Ltr. geschrieben: Zweihundertsechsunddreißigtausenddreihundertsechsundsiebenzig Quadratlachter auf 317,856 Q.-Ltr., geschrieben: Dreihundertsiebenzehntausendachthundertsechsundfünfzig Quadratlachter hierdurch erweitert." urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Birnbaum zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 18. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 23. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 29. Dezember 1853 verliehenen Bergwerks Glückauf Heinrich in den Gemeinden Padligar und Radewitsch im Kreise Schwiebus-Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleineigenthümer dieses Bergwerks Sr. Durchlaucht dem Prinzen Heinrich VII. Reuß zu Trebschen das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen f g h i k l f einen Flächeninhalt von 262,056 Q.-Ltr., geschrieben: Zweihundertzweiundsechzigtausendsechsundfünfzig Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Glückauf Heinrich von 237,944 Q.-Ltr., geschrieben Zweihundertsiebenunddreißigtausendneunhundertvierundvierzig Quadratlachtern auf 500,000 Q.-Ltr., geschrieben Fünfhunderttausend Quadratlachter hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Birnbaum zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 18. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 1. Oktober 1865 präsentirten Antrags auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 28. September 1865 verliehenen Bergwerks Alexandrine in der Gemeinde Gleißen im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirk Halle, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleineigenthümer dieses Bergwerks, Rittergutsbesitzer Hans von Wartenberg zu Gleißen, das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen B C D E F G B und A B H A — einen Flächeninhalt von 201611 und 60689 Q.-Ltr., zusammen 262300 Q.-Ltr., geschrieben Zweihundertzweiundsechszigtausendunddreihundert Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen, und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Alexandrine von 237700 Q.Ltr., geschrieben Zweihundertsiebenunddreißigtausendsiebenhundert Quadratlachtern auf 500000 Q.-Ltr., geschrieben Fünfhunderttausend Quadratlachtern hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 18. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(8) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 16. Juni 1865 präsentirten Muthung und des am 23. März 1866 präsentirten Antrags auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird Sr. Durchlaucht dem Prinzen Heinrich VII. Reuß zu Trebschen unter dem Namen „Eleonorengrube" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: c b f g h d c bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Radewitsch, im Kreise Schwiebus-Züllichau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Birnbaum zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 18. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(9) Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1867.

Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Repitz aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station am 10. Februar cr. erreichen. Die Beschälzeit wird bis Ende Juni cr. dauern. Die Deckstunden sind in den Monaten Februar, März und April des Morgens von 8 bis 9 Uhr, des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von 7 bis 8 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr. Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen, oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden. Die Sprunggelder sind an die Herren Stationshalter, welche der Königlichen Landgestüt-Kasse dafür aufkommen müssen, vor dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen die Stationshalter für jede, von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen werden, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen. Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit, darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Graditz, den 28. Januar 1867. Königliche Gestüt-Direktion.

Nachweisung der Beschälstations-Orte im Jahre 1867 im Regierungsbezirk Frankfurt.

Beschälstationen		Daselbst decken Beschäler à					Beschälstationen		Daselbst decken Beschäler à				
Kreis	Ort	4 Thl. Sprunggeld	3 Thl.	2 Thl.	1 Thl.	Summa	Kreis	Ort	4 Thl. Sprunggeld	3 Thl.	2 Thl.	1 Thl.	Summa
Luckau	Kirchhain	—	—	2	—	2	Crossen		—	1	2	—	3
Luckau		—	—	2	—	2	Crossen	Blumberg	—	—	3	—	3
Lübben		—	—	2	—	2	Züllichau		—	—	4	—	4
Cottbus		—	2	—	—	2	Lebus	Frankfurt	—	—	3	—	3
Cottbus	Papitz	—	—	2	—	2	Königsberg	Clossow	—	—	2	—	2
Calau	Vetschau	—	—	2	—	2	"	Zaeckerick	—	—	3	—	3
Guben	Oegeln	—	—	2	—	2	Königsberg		—	1	3	—	4
Guben		—	—	2	—	2	Sternberg	Kriescht	—	1	2	1	4
Guben	Schlaben	—	—	3	—	3	"	Gartow	—	—	1	1	2
"	Ziltendorf	—	—	3	—	3	"	Ziebingen	—	—	2	—	2

(10) **Bekanntmachung,**

betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 31. Oktober cr. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlrn., die Nummern: 58. 132. 247. 400. 480. 637. 749. 1025. 1441. 1676. 2063. 2092. 2264. 2276. 2305. 2356. 2752. 2876. 3111. 3657. 3756. 4194. 4530. 4564. 4565. 4771. 4778. 4799. 5519. 5612. 5883. 5937. 6043. 6181. 6255. 6635. 6862. 6887. 6938. 8028. 8054. 8123. 8179.

Litt. B. zu 500 Thlrn., die Nummern: 18. 57. 424. 925. 1033. 1141. 1159. 1324. 1480. 1573. 1588. 1705. 1738. 1900. 1985. 2124. 3274. 3302. 3425.

Litt. C. zu 100 Thlrn., die Nummern: 556. 978. 1035. 1284. 1404. 1569. 1587. 2030. 2131. 2276. 2308. 2497. 2516. 2569. 2889. 3066. 3695. 3826. 3942. 4046. 4350. 4598. 4628. 5077. 5299. 5404. 5535. 5711. 5966. 6554. 6600. 6680. 6754. 6786. 6898. 7315. 7626. 7643. 7695. 7397. 8123. 8427. 8603. 8703. 8777. 8802. 8888.

Litt. D. zu 25 Thlrn., die Nummern: 53. 269. 402. 439. 440. 828. 844. 1048. 1470. 1534. 2258. 2442. 2542. 2635. 3063. 3414. 3477. 3583. 3851. 3927. 4052. 4225. 4235. 4629. 5055. 5169. 5380. 5424. 5457. 5487. 5580. 5785. 5965. 5972. 6116. 6662. 7040. 7056.

Litt. E. zu 10 Thlrn., die Nummern: 9606 bis 9630 einschließlich.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 2—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1877 zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. à 10 Thlr. in Folge stattgehabter Ausloosung gekündigt sind.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlrn. nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Berlin, den 20. November 1866.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

(11) Nachweisung der im Kreise Guben im Jahre 1867 etablirten Privat-Beschälstationen.

Laufende Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thl	Sgr	Pf	Bemerkungen.
1	Bärenklau	Rittergutsbesitzer v. Zimmermann	halbbraun mit Stern, beide Hinter-, linker Vorderfessel weiß, 5′ 3″ groß, 9 Jahr alt	1	15	—	ist gekört.
2	Göttern	Bauer Gottlieb Schenk	Schimmel, 5′ 2″ groß, 13 Jahr alt	1	7	6	ist gekört.
3	Pohlo Mühle	Mühlenmeister Wolf	schwarz ohne Abzeichen, 5′ 3″ groß, 8 Jahr alt	1	7	6	ist gekört.
4	Wellmitz	Gastwirth Bernhard Schneider	Blauschimmel, Mohrenkopf ohne Abzeichen, 5′ 1″ groß, 3 Jahr alt	3	—	—	

Guben, den 25. Januar 1867. Königlicher Landrath.

(12) Bekanntmachung. Die Eröffnung des Communal-Landtags des Markgrafthums Niederlausitz ist auf den 24. März d. J. festgesetzt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß

bringen, daß die an denselben etwa zu richtenden Anträge wenigstens 14 Tage vorher bei der Landes-Expedition hierselbst eingereicht werden müssen.

Lübben, den 17. Januar 1867. Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

(13) Nachweisung der dem Schauamte zu Luckau Behufs der Körung vorgeführten Privat-Deck-Hengste.

Laufende Nr.	Name und Stand des Eigenthümers.	Wohnort desselben.	Des vorgeführten Beschälers				Beschluß des Schauamtes über die Tüchtigkeit des Hengstes mit Angabe seiner Eigenschaften.	Der genehmigten Hengste			
			Alter	Größe		Farbe und Abzeichen.		Stationsort.	Deckgeld.		
			J.	F.	Z.				Thl.	Sgr	Pf
1	Klinkmüller, Ortsschulze	Freesdorf	6	5	4	Dunkelschimmel mit schmaler Blesse	Gekört.	Freesdorf	2	7	6
2	Schubke, Ortsrichter	Zöllmersdorf	10	5	4	braun mit Stern und Schnibbe, Hinter- u. Vorderfüße weiß	do.	Zöllmersdorf und Komlitz	2	7	6
3	Walter, Bauer	Zauche	9	5	5	kirschbraun, linker Hinterfessel weiß, dünner Schweif	do.	Zauche	2	7	6
4	Schwan, Hüfnerwittwe	Gr.-Radden	5	5	6	Fuchs mit Blesse	do.	Gr.-Radden	2	7	6
5	Schicketanz, Schankwirth	Münchhausen	5	5	1	Schwarzschimmel	do.	Münchhausen	2	—	—
6	Carl Jacob, Hüfner	Ponnsdorf	5	5	1	dunkelbraun, linker Hinterfuß weiß gefesselt, Rehmaul	do.	Ponnsdorf	1	20	—
7	Louis Richter, Schankwirth	Frankena	4	5	2	Blauschimmel	do.	Frankena	1	25	—
8	Klinkmüller, Ortsrichter	Freesdorf	3½	5	2	braun. Schnibbe, linker Vorder- u. Hinterfuß im Fessel weiß gefleckt	do.	Freesdorf	2	15	—
9	Gotth. Dehns, Bauer	Goßmar b. L.	3½	5	2	Schwarzschimmel	do.	Goßmar	2	7	6
10	Gottl. Pöschke, Bauer	Alteno	4	5	3	Blauschimmel	do.	Alteno	2	—	—

Luckau, den 26. Januar 1867. Das Schauamt.

(14) Nachtrags-Nachweisung von den im Jahre 1867 im Kreise Cottbus etablirten Privat-Beschälstationen.

Laufende Nr.	Ort der Beschälstation.	Besitzer des Beschälers.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thl.	Bemerkungen.
1	Groetsch	Bauer Christian Halke	Apfelschimmel	1⅓	gekört.

Cottbus, den 26. Januar 1867. Der Landrath v. Werdeck.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.